

Gewähr fürs eigene Geld?

Teil 6: Sicherheiten

SERIE

Das Insolvenzrecht gehört zu den komplexen Gebieten im deutschen Wirtschaftsrecht. Es zählt zugleich zu den wichtigsten Normierungen, die mit darüber bestimmen, inwieweit ein Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen darf. In dieser Serie vermittelt „return“ solides Basiswissen, praktische Tipps zur Umsetzung und sachdienliche Hinweise zum Umgang.



Was sind Sicherheiten?

Im normalen Geschäftsleben spielen Sicherheiten eine große Rolle. Sie dienen dazu, einem Gläubiger – neben dem Zahlungsanspruch gegen einen Schuldner – die zusätzliche Gewähr zu bieten, dass er auch für den Fall der Nichtzahlung an sein Geld kommt, indem er beispielsweise seine Ware zurückholen, in ein Grundstück vollstrecken oder einen Bürgen auf Zahlung in Anspruch nehmen kann. Zu den typischen Sicherheiten zählen Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignungen, Abtretungen, Grundschulden, Hypotheken und Bürgschaften.

Was ändert sich in der Insolvenz?

Kurz gesagt: alles. Im Insolvenzfall gilt anstelle des allgemeinen Zivilrechts das „Sonderrecht“ der Insolvenzordnung. Dieses Sonderrecht durchbricht auch das normale System der Sicherheiten und unterwirft es dieser Sonderrechtsordnung. Insbesondere dann, wenn es darum geht, ein insolventes Unternehmen zu erhalten oder zu sanieren, müssen auch die meisten Individualrechte der Sicherungsgläubiger dahinter zurücktreten.

Ist jede vertragliche Sicherheit auch in der Insolvenz sicher?

Die Chance eine Sicherheit auch in der Insolvenz des Schuldners ziehen zu können, bieten nur Vereinbarungen, die mit dem Schuldner bzw. Unternehmen außerhalb der zur Insolvenz führenden Krise vertraglich vereinbart werden. Bei Vereinbarungen in der Krise oder gar im unmittelbaren Vorfeld der Insolvenz unterliegen solche Sicherheiten dem besonderen Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters. Die Prüfung dieser Frage ist ihm originär als Pflicht zugewiesen. Sicherungsvereinbarungen in der Krise sind daher mit hohen Risiken behaftet. Greift die Anfechtung, ist die Sicherheit weg.

Aussonderung und echte Sicherheiten – was ist das?

Wirkliche Sicherheit bieten nur anfechtungsfreie Rechte, die in der Insolvenz als sogenannte Aussonderungsrechte geltend gemacht werden können. Also wenn etwa ein geliehenes Auto zufällig auf dem Hof des Schuldners steht, in dem Augenblick, da die Insolvenz angeordnet wird. Aussonderung beinhaltet das Recht auf Herausgabe der Sache, weil diese nicht dem Schuldner, sondern dem Berechtigten gehört. Sicher in diesem Sinne ist auch die Bürgschaft, soweit und solange der Bürge leistungsfähig ist.

Sicherheit ist nicht gleich Sicherheit

„Echte“ Sicherheit bieten auch Rechte an unbeweglichen Sachen wie Grundstücken, denn diese sogenannten dinglichen Rechte werden durch die Insolvenz nicht tangiert, können aber in der Durchsetzung verzögert werden. Wenn zum Beispiel das Grundstück für die Fortführung des Unternehmens von erheblicher Bedeutung ist, dann kann der Insolvenzverwalter die Zwangsversteigerung verzögern oder gar verhindern, aber der spätere Erlös steht in jedem Fall dem Gläubiger zu.

Was bleibt denn dann von den Sicherheiten?

Salopp gesagt: Die Sicherheit ist weg, der Sicherungsgläubiger kann die Sicherheit nicht mehr an sich ziehen, denn allein der Insolvenzverwalter kann die gesicherten Rechte verwerten. An die Stelle des Individualrechts tritt im Insolvenzverfahren daher ein Anspruch auf den Erlös aus einer Verwertung, das sogenannte Absonderungsrecht. Davon behält der Verwalter für die Insolvenzmasse circa 25 Prozent ein und den Rest bekommt der Sicherungsgläubiger ausgezahlt – irgendwann.

Lohnen sich denn dann überhaupt Sicherheiten?

Auf jeden Fall, denn gut gesicherte Gläubiger erhalten auch in der Insolvenz des Schuldners im Durchschnitt circa 60 bis 65 Prozent auf ihre Forderungen, ungesicherte Gläubiger bekommen durchschnittlich nur etwa drei bis fünf Prozent. Erstrangig an werthaltigem Grundbesitz gesicherte Gläubiger hingegen können sich in der Insolvenz entspannt zurücklehnen, denn sie haben den 100-prozentigen Schutz – wenn die Sicherheit in krisenfreier Zeit und ordnungsgemäß gewährt worden ist. Ansonsten: siehe oben.